

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Andertens damit die ehre Gottes fortgepflanzt, gute Mansszucht — . . . erhalten und allerhand Unheyl verhindert werde, so sollen Maister und knecht einen Zechmaister und Zech-knecht, wie nicht weniger auch die, so sich etwa aus denen umbligenden in dem Steyrischen handwerkh nicht begriffenen orten freywillig in diesses Handwerkh einverleiben werden auch ainen oder mehr Maister und Zech-knecht auf dem Lande erwehlen und fürnemen, welche sambtlich ihnen bey ainem ehrbaren bürger und gastgeben eine herberg sollen aufnehmen, darbey sie ihre Bixen, Zechlad und Zusammengäng, doch iederzeit mit obrigkeitlicher bewilligung bestellen und halten, und in solchen Zusammenkünften des Handwerkhs notturffte beobachten und befürdern, daß auch die wanderende Knecht ihre Herberg haben mögen, und solle den achten nach dem heyligen Fronleichnamstag ein ganzes Handwerkh in besagter Statt Enns von denen jenigen orten so vill sich deren im Handwerkh einverleibt haben, ain Zusammen-gang halten, und ain ieder demselben außer ehehafter noth beyzuwohnen schuldig seyn, oder seines abweßens erhebliche ursachen durch ainen Schain-potten vor dem Handwerkh anzaigen . . . Welcher aber auß aignen willen außbleiben, und ungehorsamb seyn würde, soll nach erkhandtnus des handwerkhs gebührend gestrafft werden.

Drittens, da ein Maister oder Knecht, auch anderer, so in der Zech seind, mit Todt abging, so sollen die Maister und Knecht dißem ein besingnus halten und ein ieder, da ihm wird angesagt, zu dem opfer kommen, und ohne ehehafter noth nicht außbleiben, bey straff eines halben pfund Wax: Doch sollen die weith entlegenen hieran nicht gebunden, die nahende aber nicht entschuldiget seyn.

Viertens, da ain Maister, Knecht od. lehr-Jung durch das Bräuwerkh in gefährlichkeit oder leibsgebrechen käme und einen schaden empfinde, doch derselbe zu sainem gesundt sich durch die hilf der Arzten wider zubringen nicht vermöchte, dem solle treulichen auß dem Handwerkh und der Bruderschafft-lad geholffen werden.

Fünfftens sollen sowol Bräuknecht, als lehr-Jungen in denen Bräu- und Malzheußern ihrer arbeith dermaßen abwarten und obliegen, daß keiner gegen dem anderen macht haben soll, unzimbliche Scheldtsworth, hader, zerrittung und krieg zuerwecken, oder sonst bey nächtlicher zeit ihren Bräu- herr und Maistern die Bräu- und Malz-heußern, auch die Keller zueröffnen, ungebührliche ding und dergleichen anzuhoben, oder was unehrliches und schädliches fürzunehmen, sondern welcher sich des beschwert, und ein klag fürzubringen haben würde, derselbe solle vor einem ganzen Handwerkh klagen, und sein